

**HESSISCHER LANDTAG**

13. 02. 2020

Plenum

Dringlicher Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Fraktion der SPD,
Fraktion der AfD,
Fraktion der Freien Demokraten,
Fraktion DIE LINKE**

**Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des
Hessischen Landtags (Hessisches Untersuchungsausschussgesetz – HUAG)**

A. Problem

Die Hessische Verfassung regelt in Art. 92 HV das Recht einer qualifizierten Minderheit, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Bis heute fehlt es in Hessen jedoch an einem eigenen hessischen Untersuchungsausschussgesetz mit Regelungen zur Einsetzung, Arbeitsweise und Ausgestaltung der Befugnisse des eingesetzten Untersuchungsausschusses. Vereinzelt Regelungen in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags können auf Dauer das Fehlen einer umfassenden gesetzlichen Regelung nicht ersetzen.

B. Lösung

Der Hessische Landtag verabschiedet ein Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtags (Hessisches Untersuchungsausschussgesetz – HUAG).

C. Befristung

Keine. Da das Recht, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss einzusetzen, in der unbefristeten Hessischen Verfassung verankert ist, sollte auch die gesetzliche Regelung zur Arbeit der Untersuchungsausschüsse in Hessen unbefristet sein.

D. Alternativen

Die zukünftig eingesetzten Untersuchungsausschüsse in Hessen arbeiten weiterhin ohne eigene gesetzliche Regelung und orientieren sich an den Regeln, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen (sog. IPA-Regeln, BT-Drucksache V/4209) erarbeitet wurden.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Es entstehen keine einmaligen Kosten. Finanzielle Auswirkungen entstehen, sobald der Hessische Landtag einen Untersuchungsausschuss einsetzt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse
des Hessischen Landtags
(Hessisches Untersuchungsausschussgesetz – HUAG)**

Vom

**§ 1
Einsetzung**

- (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.
- (2) Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Landtags.
- (3) Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Landtags.

**§ 2
Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung**

- (1) Ist die Einsetzung von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags beantragt, so hat der Landtag sie unverzüglich zu beschließen.
- (2) Der Einsetzungsbeschluss muss den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand im Kern unverändert lassen, es sei denn, die Antragstellenden stimmen der Änderung zu. Der Einsetzungsbeschluss darf den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand weder einschränken noch erweitern und nur insoweit ergänzen, als dies notwendig ist, um ein objektiveres und wirklichkeitstreuere Bild bezüglich des Untersuchungsgegenstandes zu vermitteln.
- (3) Hält der Landtag einen Einsetzungsantrag teilweise für verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die der Landtag für nicht verfassungswidrig hält. Das Recht der Antragstellenden, wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages den Staatsgerichtshof anzurufen, bleibt unberührt.

**§ 3
Gegenstand und Ablauf der Untersuchung**

- (1) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Änderung des Untersuchungsauftrages bedarf eines Beschlusses des Landtags; § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Untersuchungsausschuss kann zur Ausgestaltung seines Geschäftsganges ergänzende Regelungen treffen.

**§ 4
Zusammensetzung und Sitzungsteilnahme**

- (1) Der Landtag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und eine doppelt so große Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses zu berücksichtigen. Jede Fraktion muss vertreten sein. Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze wird nach dem in § 9 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2019 (GVBl. S. 18), festgelegten Verfahren berechnet.
- (2) Der Untersuchungsausschuss akkreditiert Beauftragte der Landesregierung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei des Landtags sowie der Fraktionen, die den Sitzungen beiwohnen können. Die Beauftragten der Landesregierung sind zur Teilnahme an den Beratungen berechtigt.

§ 5 Mitglieder

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder müssen Abgeordnete sein und werden von den Fraktionen berufen und abberufen. Die stellvertretenden Mitglieder können auch im Nichtvertretungsfall in den Sitzungen anwesend sein; Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben die stellvertretenden Mitglieder jedoch nur, wenn sie ein nicht teilnehmendes ordentliches Mitglied vertreten; innerhalb der Vernehmung eines Zeugen ist ein Wechsel zwischen ordentlichem und stellvertretendem Mitglied grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Ein Mitglied des Landtags, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuss nicht angehören. Wird dies erst nach Einsetzen des Ausschusses bekannt, hat es auszuscheiden.

(3) Hält das Mitglied die Voraussetzung des Abs. 2 für nicht gegeben, entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Bei dieser Entscheidung wird das betreffende Ausschussmitglied durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten.

(4) Die oder der Vorsitzende soll eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, die oder der sich einer gröblichen Verletzung der Ordnung des Ausschusses schuldig macht, von der laufenden Sitzung ausschließen. Die oder der ausgeschlossene Abgeordnete hat den Sitzungsraum unverzüglich zu verlassen. Kommt sie oder er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden unterbrochen. Anstelle der oder des ausgeschlossenen Abgeordneten nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an der Sitzung teil.

§ 6 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

(1) Der Untersuchungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied für den Vorsitz und für den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Leitung des Ausschusses besitzen und müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden muss. Die Regierungs- und die Oppositionsfraktionen stellen bei aufeinanderfolgenden Untersuchungsausschüssen innerhalb einer Legislaturperiode abwechselnd Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren und ist dabei an die Beschlüsse des Landtags und des Untersuchungsausschusses gebunden.

(3) Zur Unterstützung des Vorsitzes wird dem Untersuchungsausschuss für die Dauer seiner Tätigkeit eine angemessene sachliche und personelle Ausstattung zur Verfügung gestellt.

(4) Die oder der stellvertretende Vorsitzende besitzt alle Rechte und Pflichten der oder des abwesenden Vorsitzenden.

§ 7 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung nach Maßgabe eines vom Ausschuss beschlossenen Zeitplans ein.

(2) Die oder der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des beschlossenen Zeitplanes nur berechtigt, wenn die dringende Gefahr besteht, dass Umstände eintreten, die die Aufklärung des vom Untersuchungsauftrag umfassten Sachverhaltes wesentlich erschweren oder vereiteln würden.

(3) Die oder der Vorsitzende ist zur Einberufung innerhalb von sieben Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses die Einberufung aus dem in Abs. 2 genannten Grund unter Darlegung der Gefahr und der Umstände verlangt. Eine Ladungsfrist von 24 Stunden ist zu wahren.

(4) Nicht öffentliche Sitzungen nach § 10 können auch außerhalb des beschlossenen Zeitplans einvernehmlich zwischen den Fraktionen vereinbart werden.

(5) Im begründeten Einzelfall kann ein Fünftel des Ausschusses eine nicht öffentliche Sitzung nach § 10 Sitzung binnen einer Frist von sieben Tagen verlangen, wenn nicht binnen der nächsten 21 Tage ohnehin eine Sitzung terminiert ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt solange als beschlussfähig, wie nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(2) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so unterbricht die oder der Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist der Untersuchungsausschuss auch nach Ablauf dieser Zeit noch nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich die Sitzung zu beenden und eine neue Sitzung anzubereiten. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Fristen des § 7 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit darf der Untersuchungsausschuss keine Untersuchungshandlungen durchführen.

(4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Beweiserhebungen werden wörtlich protokolliert. Zum Zwecke der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Die Protokollierung der Beratungen erfolgt nach der Geschäftsordnung des Landtags; über Abweichungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

(4) Über die Weitergabe der Protokolle entscheidet der Untersuchungsausschuss unter Berücksichtigung der geltenden Geheimnisschutzbestimmungen gemäß § 13. Nach Erledigung des Untersuchungsauftrages entscheidet der Landtag, ob und inwieweit der Öffentlichkeit die Protokolle zugänglich gemacht werden.

§ 10 Nicht öffentliche Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung

(1) Die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nicht öffentlichen Sitzungen erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Untersuchungsausschuss.

§ 11 Öffentliche Sitzungen zur Beweisaufnahme

(1) Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Die §§ 176 bis 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung finden entsprechende Anwendung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss schließt die Öffentlichkeit aus, wenn

1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeuginnen, Zeugen oder Dritten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde,
2. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
3. ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
4. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere, wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind.

(2) Zur Stellung eines Antrages auf Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind berechtigt:

1. anwesende Mitglieder des Untersuchungsausschusses,
2. Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten,
3. Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen.

(3) Über den Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Die oder der Vorsitzende begründet auf Beschluss des Untersuchungsausschusses die Entscheidung in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Untersuchungsausschuss kann einzelnen Personen zu nicht öffentlichen Beweisaufnahmen den Zutritt gestatten.

§ 13 Geheimnisschutz

(1) Es gelten die Richtlinien über den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags sowie die Datenschutzordnung des Hessischen Landtags (Anlagen 2 und 4 zur Geschäftsordnung des Hessischen Landtags) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 14 Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.

(2) Beweise sind zu erheben, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar.

(3) Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen soll im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich unter Berücksichtigung der Sachzusammenhänge und der verfassungsmäßigen Minderheitenrechte festgelegt werden.

(4) Beweisanträge werden im Protokoll der Sitzung, in der sie eingebracht wurden, aufgenommen und in der Regel zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt. Sofern kein Ausschussmitglied widerspricht, kann über Beweisanträge auch unmittelbar entschieden werden.

(5) Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach § 18 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 5 und § 26 Abs. 2 Satz 1 ab, so entscheidet auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels.

§ 15 Vorlage von Beweismitteln

(1) Die Landesregierung, die Behörden des Landes sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Verlangen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen.

(2) Die Entscheidung über das Verlangen nach Abs. 1 trifft die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister, soweit sie nicht durch Gesetz der Landesregierung vorbehalten ist. Wird das Ersuchen abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschlussache eingestuft vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden.

(3) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Fünftels seiner Mitglieder entscheidet

1. der Staatsgerichtshof über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Verlangens,
2. die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung.

(4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. Über Streitigkeiten entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Fünftels seiner Mitglieder die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

§ 16 Augenschein

Für die Einnahme eines Augenscheins gilt § 15 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 und Abs. 4 entsprechend.

§ 17 Ladung der Zeuginnen und Zeugen

(1) Zeuginnen und Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen.

(2) In der Ladung sind die Zeuginnen und Zeugen über das Beweisthema zu unterrichten, über ihre Rechte zu belehren und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sowie darauf hinzuweisen, dass sie einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen dürfen.

§ 18 Folgen des Ausbleibens von Zeuginnen und Zeugen

(1) Erscheinen ordnungsgemäß geladene Zeuginnen und Zeugen nicht, so kann der Untersuchungsausschuss ihnen die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen, gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen und ihre zwangsweise Vorführung anordnen. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden. § 135 Satz 2 der Strafprozessordnung ist anzuwenden.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 unterbleiben, wenn die Zeugin oder der Zeuge ihr oder sein Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt. Wird das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so sind die nach Abs. 1 getroffenen Anordnungen aufzuheben, wenn die Zeugin oder der Zeuge glaubhaft macht, dass sie oder ihn an der Verspätung kein Verschulden trifft.

§ 19 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Die §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Zeuginnen und Zeugen können die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.

(3) Zeuginnen und Zeugen sind über ihre Rechte nach Abs. 1 und 2 bei Beginn der ersten Vernehmung zur Sache zu belehren.

(4) Die Tatsachen, auf die einzelne Zeuginnen und Zeugen die Verweigerung ihres Zeugnisses stützen, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 20 Vernehmung von Amtsträgern

(1) § 54 der Strafprozessordnung ist anzuwenden.

(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen; § 15 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 21 Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen

(1) Zeuginnen und Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeuginnen und Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor der Vernehmung hat der oder die Vorsitzende die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, ihnen den Gegenstand der Vernehmung zu erläutern und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

(3) Die oder der Vorsitzende vernimmt die Zeuginnen und Zeugen zur Person. Zu Beginn der Vernehmung zur Sache ist den Zeuginnen und Zeugen Gelegenheit zu geben, das, was ihnen von dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang darzulegen.

(4) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeuginnen und Zeugen beruht, kann zunächst die oder der Vorsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend können die übrigen Ausschussmitglieder Fragen stellen. Gestaltung und Dauer der Vernehmung werden vom Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt; die Stärke der Fraktionen ist zu berücksichtigen, wobei die Fragerechte von Regierungs- und Oppositionsfraktionen abwechseln sollen.

(5) § 136a der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Zurückweisung von Fragen an Zeuginnen und Zeugen

(1) Unzulässige Fragen hat die oder der Vorsitzende zurückzuweisen. Zeuginnen und Zeugen können die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auffordern, Fragen zurückzuweisen. Bei Zweifeln darüber, ob eine Frage ungeeignet ist oder nicht zur Sache gehört, entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Antrag seiner Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Weist die oder der Vorsitzende oder der Untersuchungsausschuss eine Frage zurück, auf die bereits eine Antwort gegeben worden ist, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und die Antwort nicht Bezug genommen werden.

§ 23

Abschluss der Vernehmung

(1) Den einzelnen Zeuginnen und Zeugen ist das Protokoll über ihre Vernehmung zur Überprüfung und gegebenenfalls Anbringung notwendiger Korrekturen zuzustellen.

(2) Der Untersuchungsausschuss stellt durch Beschluss fest, dass die Vernehmung der jeweiligen Zeuginnen und Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls an die Zeugin oder den Zeugen zwei Wochen verstrichen sind oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet worden ist.

(3) Zeuginnen und Zeugen sind von der oder dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses am Ende ihrer Vernehmung darüber zu belehren, unter welchen Voraussetzungen diese nach Abs. 2 abgeschlossen ist.

§ 24

Grundlose Zeugnisverweigerung

(1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuss Zeuginnen und Zeugen die durch ihre Weigerung verursachten Kosten auferlegen und gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen.

(2) Unter der in Abs. 1 bestimmten Voraussetzung kann die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Fünftels seiner Mitglieder zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, jedoch nur bis zur Beendigung des Untersuchungsverfahrens und höchstens für sechs Monate.

(3) § 70 Abs. 4 der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 25

Sachverständige

(1) Auf Sachverständige sind die Vorschriften der §§ 17, 19 bis 23 entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Untersuchungsausschuss; § 74 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(3) Sachverständige haben das Gutachten unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ist das Gutachten schriftlich zu erstellen und mündlich näher zu erläutern.

(4) Die Vorschriften des § 76 der Strafprozessordnung über das Gutachtensverweigerungsrecht sind entsprechend anzuwenden.

(5) Erscheinen ordnungsgemäß geladene Sachverständige nicht oder weigern sie sich, ihr Gutachten zu erstatten oder zu erläutern, so kann der Untersuchungsausschuss ihnen die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen und gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen.

§ 26 Herausgabepflicht

(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern. Diese Pflicht besteht nicht, soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.

(2) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuss gegen die Person, die den Gewahrsam hat, ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen. Die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Fünftels seiner Mitglieder zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen. § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die in Satz 1 bis 3 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel dürfen gegen Personen, die nach § 19 Abs. 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind, nicht verhängt werden.

(3) Werden Gegenstände nach Abs. 1 nicht freiwillig vorgelegt, so entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Fünftels seiner Mitglieder die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main über die Beschlagnahme und die Herausgabe an den Untersuchungsausschuss; § 97 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Zur Beschlagnahme der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände kann die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auch die Durchsuchung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Die §§ 104, 105 Abs. 2 und 3, §§ 106, 107 und 109 der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 27 Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen von anderen Untersuchungsausschüssen, Gerichten und Behörden sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuss zu verlesen.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, von einer Verlesung Abstand zu nehmen, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und der Landesregierung zugänglich gemacht worden sind.

(3) Eine Verlesung der Protokolle und Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 vorliegen.

§ 28 Rechtliches Gehör

(1) Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Ob eine Person durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten beeinträchtigt werden könnte, ist nach Vorlage des Entwurfs des Abschlussberichts durch den Untersuchungsausschuss festzustellen.

(2) Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen ist in dem Abschlussbericht wiederzugeben.

§ 29 Berichterstattung und Abschluss des Untersuchungsverfahrens

(1) Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann für die Berichterstattung im Landtag aus seinen Reihen eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler bestimmen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Auf Beschluss des Landtags hat der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen Zwischenbericht vorzulegen.

(4) Ist abzusehen, dass der Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Landtag rechtzeitig einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen.

(5) Kommt der Untersuchungsausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Bericht, sind Sondervoten in den Bericht aufzunehmen.

(6) Mit Entgegennahme und Erörterung des Abschlussberichts im Landtag ist die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses abgeschlossen.

§ 30

Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land; das gilt auch für die Erstattung des Aufwands einer angemessenen Sach- und Personalausstattung der Untersuchungsausschüsse und der Fraktionen.

(2) Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs wird jeder Fraktion für jeden Monat der Dauer der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses über die ihr nach dem Fraktionsgesetz zustehenden Mittel hinaus eine ergänzende Zuwendung in Höhe des Stellenaufkommens einer Planstelle A14, vermindert um die Vorsorgeprämie, gewährt. Im besonders begründeten Einzelfall kann das Präsidium des Landtags eine abweichende Höhe der Zuwendung beschließen.

(3) Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222). Der Untersuchungsausschuss kann auf Antrag beschließen, dass Gebühren des rechtlichen Beistandes den Zeuginnen und Zeugen erstattet werden.

(4) Die Entschädigung, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen setzt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags fest.

§ 31

Gerichtliche Zuständigkeiten

(1) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, soweit Art. 131, 132 der Verfassung des Landes Hessen sowie § 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), und dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Hält das Oberlandesgericht Frankfurt am Main den Einsetzungsbeschluss für verfassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Staatsgerichtshofs einzuholen. Satz 1 gilt für die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen der Ermittlungsrichterin oder des Ermittlungsrichters des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist die Beschwerde statthaft, über die das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entscheidet.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach Art. 92 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) hat der Landtag das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, welche in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erheben. Das damit umschriebene Untersuchungsrecht gibt dem Landtag ein Recht auf Selbstinformation, wie es sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Umstandes, dass schon eine qualifizierte Minderheit im Parlament die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen kann, gilt das parlamentarische Untersuchungsrecht als „schärfstes Schwert“ des Parlaments in der politischen Auseinandersetzung.

Die bisherigen Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtags haben ihre Aufgaben auf der Grundlage von Art. 92 HV in Verbindung mit der Strafprozessordnung (StPO) sowie der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags erfüllt. Als Grundlage dienten darüber hinaus die sog. IPA-Regeln (BT-Drucksache V/4209), ein Gesetzentwurf von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen aus dem Jahr 1969, die jeder Untersuchungsausschuss jeweils zu Beginn seiner Tätigkeit als Verfahrensregeln beschlossen hat.

Für die Ausgestaltung dieses bedeutsamen parlamentarischen Rechts ist jedoch auf Dauer die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche Einsetzung, Arbeitsweise und Ausgestaltung der Befugnisse der jeweiligen Untersuchungsausschüsse regelt, sinnvoll und entspricht besser den Bedürfnissen der Parlamentspraxis. Da gerade in Untersuchungsausschüssen das Spannungsverhältnis zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen zum Tragen kommt, verschafft eine gesetzliche Regelung Rechtssicherheit. Sie trägt zur Vermeidung zeitintensiver Abstimmungsprozesse zur Verfahrensgestaltung, gerichtlicher Streitigkeiten und Unsicherheiten bei und stärkt damit letztlich die Effizienz des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Darüber hinaus trägt sie der spezifischen Außenwirkung der Untersuchungsausschüsse über den parlamentarischen Bereich hinaus Rechnung.

Vor diesem Hintergrund hat die große Mehrzahl der Länder bereits in der Vergangenheit eigene Untersuchungsausschussgesetze erlassen. Der Bund ist ihnen mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) gefolgt. Das PUAG, das sich seinerzeit in Teilen an die IPA-Regeln angelehnt und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zu den Minderheitenrechten aufgenommen hatte, ruhte auf einem breiten politischen Konsens und hat sich seither bewährt; es ist bislang nur einmal (unwesentlich) geändert worden, als mit dem Kostenmodernisierungsgesetz ein Verweis in § 35 Abs. 2 auf das neue Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz erforderlich wurde. Vor diesem Hintergrund konnte das PUAG – bei im Wesentlichen vergleichbarer Verfassungslage – als Vorbild für das Hessische Untersuchungsausschussgesetz (HUAG) dienen. Abweichende Regelungen wurden an den Stellen gefunden, an denen das hessische (Verfassungs-)Recht charakteristische Unterschiede aufweist oder die Bedürfnisse der hessischen Parlamentspraxis eine eigenständige Regelung erfordern.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Einsetzung)

Abs. 1 gibt Art. 92 Abs. 1 Satz 1 HV wieder und bildet somit den Ausgangspunkt für das in diesem Gesetz ausgestaltete parlamentarische Untersuchungsverfahren.

Abs. 2 legt fest, dass ein Untersuchungsausschuss nur durch einen Beschluss des Landtags eingesetzt werden kann, was einen entsprechenden Antrag erfordert. Der Beschluss muss den Anforderungen des Art. 87 Abs. 1 HV betreffend die Beschlussfähigkeit sowie des Art. 88 HV entsprechen.

Abs. 3 weist auf die verfassungsrechtlichen Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts hin.

Der Untersuchungsauftrag muss bestimmt gefasst sein. Die Untersuchung muss im öffentlichen Interesse liegen, in dem Sinne, dass das Gemeinwohl gerade diese Untersuchung geboten erscheinen lässt.

Das Untersuchungsrecht des Hessischen Landtages beschränkt sich entsprechend der sogenannten Korollartheorie auf den Kompetenzbereich des Hessischen Landtags. Seinem Untersuchungsrecht entzogen sind damit Angelegenheiten, welche in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union, des Bundes und anderer Länder fallen. Demgegenüber kann der kommunale Bereich in Hessen Gegenstand einer Untersuchung des Hessischen Landtags sein.

Bei der Regierungs- und Verwaltungskontrolle ist ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu respektieren, der einen nicht vom Parlament ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und

Handlungsbereich miteinschließt. Deshalb erstreckt sich das parlamentarische Untersuchungsrecht in der Regel nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und beinhaltet nicht die Befugnis, sich in laufende Verhandlungen oder Entscheidungsvorbereitungen einzuschalten. Gegenüber der Judikative ist die parlamentarische Überprüfung einzelner Gerichtsentscheidungen nicht zulässig.

Zu § 2 (Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung)

§ 2 konkretisiert den bereits in Art. 92 HV enthaltenen Schutz der qualifizierten Einsetzungsminorität. Dieser beinhaltet die Pflicht des Plenums zur Einsetzung bei verfassungskonformem Einsetzungsauftrag und eine Beschränkung für die Mehrheit dahin gehend, dass der Einsetzungsbeschluss den Einsetzungsantrag nur unter den engen Voraussetzungen des Abs. 2 verändern bzw. modifizieren darf. Mit Abs. 2 Satz 2 wird eine entsprechende Formulierung in BVerfGE 49, 70, 88 aufgegriffen. Seine Grenze findet das Minderheitenrecht an der Verfassungsgemäßheit des Einsetzungsantrags, weshalb dem Landtag die Verpflichtung zukommt, Einsetzungsanträge auf ihre Verfassungskonformität zu prüfen.

Dem Minderheitenschutz dient wiederum die in Abs. 3 geregelte Verpflichtung zur Teileinsetzung. Danach kann die Landtagsmehrheit einen Einsetzungsantrag, den sie teilweise für verfassungswidrig hält, nicht im Ganzen ablehnen.

Zu § 3 (Gegenstand und Ablauf der Untersuchungen)

Abs. 1 stellt die Bindung des Ausschusses an seinen Auftrag fest und regelt die Voraussetzungen einer nachträglichen Änderung oder Ergänzung des Untersuchungsauftrages. Der Verweis auf § 2 Abs. 2 stellt sicher, dass auch hier der Minderheitenschutz gewahrt bleibt und dass das Plenum Herr des Untersuchungsverfahrens bleibt.

Abs. 2 gibt dem Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, sich unterhalb der gesetzlichen Bestimmungen ergänzende Geschäftsangeregungen zu geben. Auf diese Weise kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Untersuchungsausschüsse ergänzend Rechnung getragen und eine effiziente Aufgabenerledigung befördert werden.

Zu § 4 (Zusammensetzung und Sitzungsteilnahme)

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses. Dazu ist bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch den Landtag die Zahl der Mitglieder festzulegen. Mitglieder des Untersuchungsausschusses können nur Abgeordnete sein. Für die Berechnung der Sitze der Fraktionen wird auf die entsprechende Regelung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags verwiesen. Zudem wird klargestellt, dass auch der Untersuchungsausschuss die Mehrheitsverhältnisse widerspiegeln muss. Es wird sichergestellt, dass jede im Landtag vertretene Fraktion mindestens einen Sitz erhält. Aufgrund der Erfahrungen der bisherigen Untersuchungsausschüsse im Landtag und unter Berücksichtigung kleinerer Fraktionen wird ferner festgelegt, dass neben der Anzahl der Mitglieder eine doppelt so große Anzahl von Stellvertretern benannt wird.

Abs. 2 Satz 1 enthält Regelungen über weitere Personen, die den Sitzungen beiwohnen können. Hierzu zählen neben den Beauftragten der Landesregierung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kanzlei auch die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Akkreditierung ist ein formaler Akt, mit welchem der Personenkreis der regelmäßigen Sitzungsteilnehmer definiert wird. Die Akkreditierung durch den Untersuchungsausschuss erfolgt nach der Beauftragung bzw. Benennung ohne weitere Prüfung, sofern die Voraussetzungen der Benennung vorliegen. Gemäß Satz 2 können die akkreditierten Beauftragten der Landesregierung auch an den Beratungssitzungen teilnehmen. Eine Regelung zum Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, Einsicht in die dem Untersuchungsausschuss übersandten Akten zu nehmen, findet sich in § 5 Abs. 5 der Richtlinien über den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags, die gemäß § 13 dieses Gesetzes Anwendung finden. Ihnen dürfen danach Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur zugänglich gemacht werden, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Umgang mit Verschlussachen schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. Gemäß Abs. 8 der Richtlinie gelten die für Angehörige des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen einer Ermächtigung (insbesondere Vorschriften über die Überprüfung) und über die sich aus einer Ermächtigung ergebenden Verpflichtungen (insbesondere Reisebeschränkungen) sowie über die Belehrung entsprechend.

Zu § 5 (Mitglieder)

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und eine doppelt so große Anzahl von Stellvertretern werden von den Fraktionen benannt und abberufen. Die besondere Rolle der stellvertretenden Mitglieder zeigt sich daran, dass sie grundsätzlich zu allen Sitzungen des Ausschusses Zutritt haben. Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie jedoch nur, wenn sie ein nicht an der Sitzung teilnehmendes ordentliches Mitglied vertreten. Da eine Nichtteilnahme auch bei Anwesenheit im Sitzungssaal möglich ist, hat der Ausschussvorsitz sicherzustellen, dass zu jeder Zeit feststeht,

wer als Ausschussmitglied an der Sitzung teilnimmt. Die jeweilige Fraktion bestimmt, welche Stellvertreterin oder welcher Stellvertreter das ordentliche Mitglied vertritt.

Ein Wechsel der Sitzungsteilnahme ist, solange das Mitglied und dessen Stellvertreter anwesend sind, während der Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Abs. 2 und 3 enthalten Unvereinbarkeitsregelungen. Nur für die Entscheidung, dass ein Mitglied aus dem Untersuchungsausschuss auszuschneiden hat, ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Abs. 4 ermöglicht es dem Ausschussvorsitz über die ihm auch ohne ausdrückliche Regelung zur Verfügung stehende Ordnungsgewalt über parlamentsfremde Personen sowie Fraktions- und Sekretariatsmitglieder hinaus, bei gröblichen Verletzungen der Ordnung des Ausschusses auch Abgeordnete von der laufenden Sitzung auszuschließen.

Zu § 6 (Vorsitz und stellvertretender Vorsitz)

In der konstituierenden Sitzung werden Vorsitz und stellvertretender Vorsitz bestimmt, deren Aufgaben und Stellung in Abs. 2 und 4 beschrieben werden.

Abs. 1 Satz 2 regelt, dass diejenigen Mitglieder, die den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz des Untersuchungsausschusses übernehmen wollen, die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Leitung besitzen müssen. Dies trägt einzig dem Umstand Rechnung, dass ein Untersuchungsausschuss als besonderer Ausschuss des Parlaments zur Untersuchung von Sachverhalten umfangreiche Sonderbefugnisse besitzt. So kann er unter anderem analog der StPO Beweis erheben, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige vernehmen, Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Rechts- u. Amtshilfe verpflichten oder bei dem zuständigen Gericht Beschlagnahmen gegenüber Privaten beantragen. Die Komplexität und die Vielzahl der im Rahmen der Leitung des Ausschusses insofern zu beachtenden juristischen Regelungen und Besonderheiten erfordern daher, dass der Vorsitz entweder die Befähigung zum Richteramt oder vertiefte Kenntnisse von Verfahrensregeln wie der StPO sowie der übrigen einschlägigen Vorschriften besitzt. Dies kann u.a. durch Erfahrungen aufgrund der Führung eines Landtagsausschusses oder vergleichbare langjährige Erfahrungen und Qualifikationen gegeben sein. Abs. 1 Satz 3, der ein Alternieren des Vorsitzes zwischen Regierung und Opposition innerhalb einer Legislaturperiode bestimmt, stellt gegenüber der bisherigen Parlamentspraxis eine wesentliche Stärkung der Oppositionsrechte dar.

Die Regelung in Abs. 3 sichert dem Vorsitz eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung und dient einer effizienten Aufgabenerledigung durch den Ausschuss.

Zu § 7 (Einberufung)

Die Einberufung des Untersuchungsausschusses ist grundsätzlich Aufgabe des Ausschussvorsitzes. Nach Abs. 1 ist er dabei weitgehend an die Vorgaben des Ausschusses, insbesondere den von diesem beschlossenen Zeitplan, gebunden. Nicht öffentliche Sitzungen nach § 10 können nach Abs. 4 zwischen den Fraktionen auch außerhalb dieses Zeitplans vereinbart werden.

Abs. 3 und 5 enthalten spezielle Regelungen dafür, unter welchen Voraussetzungen eine Einsetzungsminderheit die Einberufung einer Sondersitzung außerhalb des Zeitplans verlangen kann. Bei einer dringenden Gefahr für eine Vereitelung oder Erschwerung des Untersuchungsauftrages kann die qualifizierte Minderheit die Einberufung binnen sieben Tagen verlangen. Ein Sitzungserzwingungsrecht für interne Sitzungen besteht ebenfalls nur in begründeten Einzelfällen und setzt zudem voraus, dass nicht binnen der nächsten 21 Tage ohnehin eine Sitzung terminiert ist.

Zu § 8 (Beschlussfähigkeit)

Abs. 1 bis 3 enthalten die allgemeinen Regelungen zur Beschlussfähigkeit. Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses anwesend sind. Abs. 4 bestimmt, dass Beschlüsse des Untersuchungsausschusses grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 9 (Protokollierung)

Abs. 1 bis 3 enthalten allgemeine Regelungen über die Protokollierung der Ausschusssitzungen, Abs. 4 über die Weitergabe der Protokolle. Nach Erledigung des Untersuchungsauftrages entscheidet das Plenum, ob und inwieweit der Öffentlichkeit die Protokolle zugänglich gemacht werden.

Zu § 10 (Nicht öffentliche Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung)

Nach Abs. 1 sind die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses nicht öffentlich. Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nicht öffentlichen Sitzungen erfolgen durch den Ausschussvorsitz, der hierüber zuvor das Einvernehmen mit dem Ausschuss herstellen muss.

Zu § 11 (Öffentliche Sitzungen zur Beweisaufnahme)

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme ergibt sich aus Art. 92 Abs. 1 HV. Das Verbot von Ton- und Bildaufnahmen sowie von Ton- und Bildübertragungen dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und der geordneten Rechtspflege.

Zu § 12 (Ausschluss der Öffentlichkeit)

Der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf nach Abs. 4 Satz 1, der insoweit Art. 92 Abs. 1 Satz 3 HV abbildet, der Zweidrittelmehrheit. Abs. 1 stellt klar, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit in den dort genannten Fällen kollidierenden Verfassungsrechts nicht im Ermessen des Ausschusses steht, sondern zwingend ist.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit lässt das Zutrittsrechtsrecht des Ministerpräsidenten, der Minister sowie der von ihnen bestellten Beauftragten nach Art. 91 Satz 2 HV unberührt.

Zu § 13 (Geheimnisschutz)

Das Untersuchungsrecht des Ausschusses einschließlich seines Herausgabeanspruchs erstreckt sich grundsätzlich auch auf von der Landesregierung als Verschlusssache eingestufte Vorgänge. Im Gegenzug muss der Landtag Beweismittel, Beweiserhebungen und Beratungen, die vom Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung oder sonst vertraulich zu behandeln sind, vor dem Bekanntwerden schützen und wirksame Vorkehrungen zum Schutz der Geheimhaltungsvorschriften treffen.

§ 13 stellt klar, dass dieser Schutz grundsätzlich auch im Untersuchungsausschuss nach den allgemeinen Verschlussachen- und Datenschutzbestimmungen des Landtags zu erfolgen hat.

Zu § 14 (Beweiserhebung)

Die Beweisaufnahme erfolgt aufgrund von Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses, wobei nach Abs. 2 die Rechte der qualifizierten Minderheit zu beachten sind, wenn diese den Beweis beantragt.

Abs. 3 regelt das Verfahren der durch den Untersuchungsausschuss vorzunehmenden Beweiserhebungen.

Die Vernehmungsreihenfolge der Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen soll vom Ausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt werden. Dabei ist ein sachgerechter Vernehmungsablauf zu gewährleisten.

In der Regel sollen Zeuginnen und Zeugen mit dem größten sachlichen Bezug bzw. der größten Nähe zum Untersuchungsgegenstand und dem konkreten Beweisthema zuerst vernommen werden. Ziel ist es, die zum Untersuchungsgegenstand gehörenden Sachverhalte zunächst von der Fach- hin zur Führungsebene zu strukturieren.

Zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Minderheit soll dabei regelmäßig ein angemessener Ausgleich zwischen Zeuginnen und Zeugen erfolgen, die einerseits von den Regierungsfractionen, andererseits von den Oppositionsfractionen benannt wurden.

Abs. 5 regelt das Recht der qualifizierten Minderheit, die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bei der Ablehnung von Beweisanträgen oder beantragter Zwangsmittel anzurufen.

Zu § 15 (Vorlage von Beweismitteln)

§ 15 gestaltet die in Art. 92 Abs. 2 HV verankerte Auskunfts- und Aktenvorlageverpflichtung der Gerichte und Behörden sowie deren Verpflichtung zur Rechts- und Amtshilfe näher aus.

Abs. 1 regelt die Aktenvorlagepflicht der Landesregierung, der Behörden des Landes sowie der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen.

Abs. 2 sieht vor, dass die Landesregierung die Ablehnung eines Herausgabeersuchens oder die Einstufung von Beweismitteln als Verschlussache gegenüber dem Untersuchungsausschuss schriftlich begründet. Die Übermittlung von Akten und anderen Unterlagen muss mit der schriftlichen Erklärung verbunden sein, dass die Beweismittel vollständig sind, ihnen weder etwas entnommen noch hinzugefügt worden ist.

Lehnt die Landesregierung ein Herausgabeersuchen ab, kann die qualifizierte Minderheit nach Abs. 3 eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs hierüber herbeiführen. Bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Einstufung entscheidet auf Antrag der qualifizierten Minderheit die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Aus Abs. 4 ergibt sich zum einen die Verpflichtung der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes zur Rechts- und Amtshilfe, zum anderen wird die Vorlagepflicht namentlich auch der

Gerichte nochmals hervorgehoben. Über Streitigkeiten entscheidet insoweit auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder der qualifizierten Minderheit die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Darüber hinaus kann der Untersuchungsausschuss auch Gerichte und Behörden des Bundes oder eines anderen Landes um Amtshilfe und die Durchführung von Beweiserhebungen ersuchen. Die Verpflichtung zur Rechts- und Amtshilfe durch Gerichte und Behörden eines anderen Bundeslandes oder des Bundes bestimmt sich nach Art. 35 Abs. 1 GG und den allgemeinen Vorschriften.

Zu § 16 (Augenschein)

Die Einzelheiten zum Augenschein sind nicht gesondert geregelt worden, vielmehr wird auf die Vorschrift zur Vorlage von Beweismitteln (§ 15) Bezug genommen. Die Beschränkung bei Abs. 3 auf dessen ersten Halbsatz verdeutlicht, dass der Staatsgerichtshof entscheidet, wenn die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder eine gewünschte Augenscheinseinnahme abgelehnt hat.

Zu § 17 (Ladung der Zeuginnen und Zeugen)

Die Vorschrift enthält in Abs. 1 den Grundsatz, dass Zeuginnen und Zeugen der Ladung eines Untersuchungsausschusses folgen müssen. Sonderregeln gelten nach den §§ 49 und 50 StPO für die Vernehmung des Bundespräsidenten sowie die Vernehmung von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern.

Abs. 2 legt den notwendigen Inhalt der Ladung fest, welche auch die Unterrichtung über das Beweisthema umfasst.

Zu § 18 (Folgen des Ausbleibens von Zeuginnen und Zeugen)

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen stehen dem Untersuchungsausschuss die Mittel des § 18 Abs. 1 Satz 1 (Auferlegung der verursachten Kosten, Ordnungsgeld bis zu 10.000 €, Anordnung der zwangsweisen Vorführung) alternativ oder kumulativ zur Verfügung, wobei die Entscheidung hierüber in seinem Ermessen steht. Nach dem anzuwendenden § 135 Satz 2 StPO darf eine Zeugin oder ein Zeuge aufgrund des Vorführungsbefehls nicht länger festgehalten werden als bis zum Ende des Tages, der dem Beginn der Vorführung folgt.

Zu § 19 (Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht)

Nach Abs. 1 gelten die Regelungen der StPO zum Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimlichkeitsträger und Berufshelfer entsprechend.

Auch wenn das Gesetz (ebenso wie das PUAG) keinen gesonderten Betroffenen-Status kennt, ist nicht auszuschließen, dass Zeuginnen und Zeugen des besonderen Schutzes bedürfen. Aus diesem Grund statuiert Abs. 2 in Anlehnung an die §§ 52 und 55 StPO ein Auskunftsverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zum Schutz vor Selbstbelastung sowie der Belastung naher Angehöriger.

Zu § 20 (Vernehmung von Amtsträgern)

Für die Vernehmung von Richtern, Beamten, Soldaten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes durch den Untersuchungsausschuss gelten gemäß dem aufgrund von Abs. 1 entsprechend anzuwendenden § 54 StPO die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften, wonach dieser Personenkreis über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben darf. Für die aktuellen und ehemaligen Mitglieder des Hessischen Landtags oder eines anderen Landtages, einer Landes- oder Bundesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion eines deutschen Landtags oder des Deutschen Bundestages gelten hinsichtlich erforderlicher Aussagegenehmigungen nach § 54 Abs. 2 StPO die jeweils für sie maßgeblichen Vorschriften. Das besondere Zeugnisverweigerungsrecht des Bundespräsidenten nach § 54 Abs. 3 StPO gilt auch vor einem Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags.

Abs. 2 statuiert im Interesse einer wirksamen Erfüllung des Untersuchungsauftrags eine grundsätzliche Pflicht der Landesregierung zur Erteilung von Aussagegenehmigungen (im Rahmen ihrer Zuständigkeit). Bei Versagung dieser Aussagegenehmigung gelten die Regelungen über die Vorlage von Beweismitteln und der Rechtsweg zum Staatsgerichtshof entsprechend.

Die grundsätzliche Pflicht des Bundes oder eines anderen Landes, ihren Amtsträgern eine entsprechende Aussagegenehmigung für das Untersuchungsverfahren vor dem Hessischen Landtag zu erteilen, folgt dagegen aus dem allgemeinen Amtshilfeanspruch nach Art. 35 Abs. 1 GG.

Zu § 21 (Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen)

Die Vorschrift regelt die Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen in weitgehender Anlehnung an die StPO. Die Vernehmung erfolgt zunächst durch den Ausschussvorsitz. Im Anschluss daran können die übrigen Ausschussmitglieder Fragen stellen. Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte haben grundsätzlich kein Frage- und Beanstandungsrecht, es sei denn, die oder der Vorsitzende gestattet eine Frage. Widerspricht ein Mitglied des Untersuchungsausschusses,

so entscheidet der Ausschuss. Beanstandungen seitens der Regierungsvertreter werden nur relevant, wenn diese von einem Mitglied des Untersuchungsausschusses aufgegriffen werden.

Gestaltung und Dauer der Vernehmung werden vom Untersuchungsausschuss im Einzelfall oder im Rahmen einer Geschäftsangeregelung nach § 3 Abs. 2 möglichst einvernehmlich sowie unter Berücksichtigung der Fraktionsstärken festgelegt. Der Wechsel der Fragerechte zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen dient ebenfalls einer ausgewogenen Befragung.

Abs. 5 ordnet das Verbot unzulässiger Vernehmungsmethoden analog § 136a StPO an.

Zu § 22 (Zurückweisung von Fragen an Zeuginnen und Zeugen)

Abs. 1 Satz 1 nimmt die Person, die den Vorsitz innehat, in die Pflicht, unzulässige Fragen zurückzuweisen. Im Zweifelsfall hierüber entscheidet der Untersuchungsausschuss nach Abs. 1 Satz 3 auf Antrag seiner Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung. Die Zulässigkeit einer Frage können sowohl die jeweiligen Zeugen und ihr Zeugenbeistand als auch die einzelnen Ausschussmitglieder beanstanden.

Die Zurückweisung einer Frage durch den Ausschussvorsitz oder der Beschluss des Untersuchungsausschusses, dass eine Frage unzulässig ist, ist auch nach ihrer Beantwortung möglich. Für diesen Fall ordnet Abs. 2 zum Schutz der Zeugin oder des Zeugen an, dass im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses weder auf die Frage noch auf die Antwort Bezug genommen werden darf.

Zu § 23 (Abschluss der Vernehmung)

Nach Abs. 1 ist den einzelnen Zeuginnen und Zeugen zuvor das Protokoll über die Vernehmung zuzustellen. Dadurch erhalten die Zeuginnen und Zeugen sowohl zu ihrem Schutz als auch im Sinne der Wahrheitsfindung Gelegenheit, ihre Aussage zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren oder auf eine ergänzende Vernehmung hinzuwirken.

Abs. 2 sieht vor, dass erst, wenn nach der Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder sowohl die Zeugin als auch der Untersuchungsausschuss auf die Einhaltung der Frist verzichtet haben, der Untersuchungsausschuss in einem Beschluss feststellt, dass die betreffende Zeugenvernehmung abgeschlossen ist.

Abs. 3 sieht vor, dass die Person, die den Ausschussvorsitz innehat, die Zeugen am Ende ihrer Aussage über die anstehende Zustellung des Protokolls, die Korrekturfrist und den sich anschließenden Beschluss zur Beendigung der Vernehmung belehrt.

Zu § 24 (Grundlose Zeugenverweigerung)

Bei grundloser Verweigerung des Zeugnisses gibt Abs. 1 dem Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, der Zeugin oder dem Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten aufzuerlegen und ein Ordnungsgeld von bis zu 10.000 € festzusetzen. Lehnt der Untersuchungsausschuss eine Anordnung nach Abs. 1 ab, entscheidet der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder nach Maßgabe des § 14 Abs. 5.

Für die Anordnung der Beugehaft ist nach Abs. 2 nicht der Ausschuss selbst, sondern die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zuständig, die oder der vom Ausschuss oder mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder angerufen werden muss.

Durch den Verweis in Abs. 3 auf § 70 Abs. 4 StPO soll sichergestellt werden, dass bei der Anordnung von Maßregeln der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt.

Zu § 25 (Sachverständige)

Nach Abs. 1 sind die Regelungen des Gesetzes über Zeugen grundsätzlich auf Sachverständige entsprechend anzuwenden.

Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt nach Abs. 2 durch den Untersuchungsausschuss, wobei die Vernehmung eines bestimmten Sachverständigen nach § 14 Abs. 2 von einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses erzwungen werden kann. Da Abs. 2 nach dem Vorbild des PUAG die Anwendung des § 74 StPO ausschließt, ist die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit nicht möglich. Wie im PUAG finden jedoch die Vorschriften des § 76 StPO über das Recht der Sachverständigen, selbst das Gutachten zu verweigern, entsprechende Anwendung (Abs. 4).

Zu § 26 (Herausgabepflicht)

Die Regelung über die Herausgabepflicht von Beweismaterial durch natürliche und juristische Personen des Privatrechts ist der Regelung des PUAG nachgebildet. An die Stelle der Ermittlungsrichterin und des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof tritt auch an dieser Stelle die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Zu § 27 (Verlesung von Protokollen und Schriftstücken)

§ 27 regelt die förmliche Einführung von Unterlagen, die als Beweismittel dienen, sowie von Protokollen über Untersuchungshandlungen anderer Untersuchungsausschüsse sowie von Gerichten und Behörden in das Untersuchungsverfahren in Anlehnung an das PUAG.

Zu § 28 (Rechtliches Gehör)

Die dem PUAG entlehnte Vorschrift dient dem Schutz derjenigen Personen, die indirekt in das Untersuchungsverfahren einbezogen worden sind, ohne dass ihnen Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Untersuchungsausschuss zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen oder zu den über sie aufgestellten Behauptungen äußern zu können.

Zu § 29 (Berichterstattung und Abschluss des Untersuchungsverfahrens)

Der Untersuchungsausschuss wird im Auftrag des Parlaments tätig. Dementsprechend regelt § 29 die Verpflichtung des Ausschusses, dem Landtag einen Abschlussbericht (Abs. 1) und auf Verlangen des Landtags auch einen Zwischenbericht (Abs. 3) vorzulegen. Für den Fall, dass der Untersuchungsauftrag nicht im Laufe der Wahlperiode abgeschlossen werden kann, enthält Abs. 4 die Pflicht zur Vorlage eines Sachstandsberichts.

Nach Abs. 2 kann der Untersuchungsausschuss eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatler für die Berichterstattung im Landtagsplenum bestimmen und mit der hierfür im Einzelfall notwendigen Ausstattung versehen.

Abs. 5 sieht für jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses das Recht vor, dem Bericht eigenverantwortlich eine abweichende Auffassung (Sondervotum) beizufügen. Dieses kann sich auf die Feststellung des Sachverhalts wie auf die Bewertung beziehen.

Zu § 30 (Kosten und Auslagen)

§ 30 bestimmt das Land als Träger der Kosten des Verfahrens und regelt die Entschädigung oder Vergütung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Möglichkeit, Zeugen die Gebühren ihres rechtlichen Beistands zu erstatten.

Zur Deckung der besonderen Bedarfe der Fraktionen, die gerade mit umfangreichen Untersuchungen verbunden sein können, normiert Abs. 2 die Gewährung ergänzender Zuwendungen an die Fraktionen.

Zu § 31 (Gerichtliche Zuständigkeiten)

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des parlamentarischen Untersuchungsrechts werden die gerichtlichen Entscheidungszuständigkeiten dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und dessen Ermittlungsrichterin oder Ermittlungsrichter zugewiesen, soweit nicht der Staatsgerichtshof zur Entscheidung berufen ist.

Zu § 32 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 13. Februar 2020

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentar. Geschäftsführer:
Holger Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser

Für die Fraktion
der AfD
Der Fraktionsvorsitzende:
Robert Lambrou

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock

Für die Fraktion
DIE LINKE
Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler